

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

6. November 2024

Nummer 50

| Inhalt | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1964 |
| - Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1964 |
| - Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt) | |
| Öffentliche Zahlungserinnerung | 1964 |
| Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 12. November 2024 | 1965 |
| Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn | 1974 |
| - Cannabiskonsumverbot während des Bonner Weihnachtsmarktes | |
| Tagesordnung für die Zweckverbandversammlung der Rheinische Entsorgungs-Kooperation am 20. November 2024 | 1980 |

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Datum des Schreibens 29.10.2024 | Az.: 50-223/906259 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Paredes Vivanco, Felipe Daniel *26.11.1998 | |

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.10.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schulte

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung zum Hausverbot der Bundesstadt Bonn

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Datum des Schreibens 30.10.2024 | Az.: 10-31 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Laribi, Mohamed Jaouhar | |

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch die/den Empfänger/in oder deren/dessen Bevollmächtigte/n bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.10.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bauer

**BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde**

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.11.2024 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzetichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 25.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Dienstag, dem 12.11.2024, 17:00 Uhr,
im Gustav-Stresemann-Institut**

stattfindet.

Die Sitzung des Rates endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (18.11.2024) ab 19:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Freitag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1 | Fragestunde öffentlich | |
| 1.1 | BBB-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 190419-06 |
| 1.1.1 | BBB-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 190419-07 ST |
| 1.1.2 | BBB-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 190419-08 ST |
| 1.2 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211 |
| 1.2.1 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-02 ST |
| 1.2.2 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-03 ST |
| 1.2.3 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-04 ST |
| 1.2.4 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-07 ST |
| 1.3 | BBB-Anfrage: Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes | 240255-03 |
| 1.3.1 | Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes - Stellungnahme zu den Großen Anfragen 240255 und 240255-03 | 240255-02 ST |
| 1.3.2 | Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes | 240255-04 ST |
| 1.4 | BBB-Anfrage: Erweiterung des Eisenbahnnetzes zwischen Bhf Bonn und Bhf Mehlem | 240256-03 |
| 1.4.1 | BBB-Anfrage: Erweiterung des Eisenbahnnetzes zwischen Bhf Bonn und Bhf Mehlem | 240256-04 ST |
| 1.5 | BBB-Anfrage zu DB-Großbaustellen, insbesondere auf der DB-Trasse Köln-Bonn | 241385 |
| 1.5.1 | BBB-Anfrage zu DB-Großbaustellen, insbesondere auf der DB-Trasse Köln-Bonn | 241385-01 ST |
| 1.6 | BBB-Anfrage: Fernverkehr der Deutschen Bahn, Anschluss des Bonner Hauptbahnhofs | 241878 |
| 1.7 | BBB-Anfrage: Abschreibungsregeln der Bundesnetzagentur für die Gasnetze | 241653 |
| 1.7.1 | Stellungnahme zur BBB-Anfrage: Abschreibungsregeln der Bundesnetzagentur für die Gasnetze | 241653-01 ST |

| | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.8 | BBB-Anfrage: Einbringung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 und des Finanz- und Investitionsprogramms 2024 bis 2029 | 240986-22 |
| 1.9 | FDP-Große Anfrage: Zustand der Reuterbrücke, Voraussichtliche Restlebensdauer | 241766 |
| 1.9.1 | FDP-Große Anfrage: Zustand der Reuterbrücke, Voraussichtliche Restlebensdauer | 241766-01 ST |
| 1.10 | BBB-Anfrage: Sachstand der Projekte aus dem Rahmenplan zur Neuordnung der Bonner Bäderlandschaft | 241671-01 |
| 2 | Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung | |
| 3 | Bekanntgabe der öffentlichen Niederschrift - <i>entfällt</i> - | |
| 4 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen - <i>entfällt</i> - | |
| 5 | Beschlüsse | |
| 5.1 | Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune | 241635 |
| 5.2 | Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 | 231159 |
| 5.2.1 | FDP-Änderungsantrag: Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 Antrag zur Vorlage 231159 | 231159-01 AA |
| 5.2.2 | Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 | 231159-02 ST |
| 5.2.3 | FDP-Änderungsantrag: Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 Antrag zur Vorlage 231159 | 231159-03 ST |
| 5.3 | Neuaufstellung des Nahverkehrsplans der Stadt Bonn | 240782 |
| 5.3.1 | FDP-Änderungsantrag: Neuaufstellung des Nahverkehrsplans der Stadt Bonn Antrag zur Vorlage 240782 | 240782-01 AA |
| 5.4 | N-Vorlage zur Stellungnahme sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6222-2 Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" - hier Mitteilung zu Carsharing-Angeboten | 240507-04 |

| | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 5.4.1 | Stellungnahme zur N-Vorlage zum Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6222-2 Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" | 240507-05 ST |
| 5.5 | Weiterführung des Verfahrens vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7819-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; „Langwarthöfe" | 241555 |
| 5.6 | Einleitung des Planverfahrens sowie öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6122-1, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; „Grootestraße/Lenastraße" | 241558 |
| 5.7 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6718-1 Neues Quartier Bundesviertel im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau zwischen Friedrich-Ebert-Allee; Olof-Palme-Allee, Nahum-Goldmann-Allee und Platz des Grundgesetzes/A 562 | 241591 |
| 5.8 | Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung auf der städtischen Fläche "Mendener Weg hinter dem Friedhof", Bezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf | 221617 |
| 5.9 | Beschluss des Lärmaktionsplans der 4. Stufe | 231049-04 |
| 5.10 | Beschluss zum Bonner Freiraumplan | 231965 |
| 5.10.1 | CDU-Änderungsantrag: Beschluss zum Bonner Freiraumplan Antrag zur Vorlage 231965 | 231965-05 AA |
| 5.10.2 | Kurzfassung zum Bonner Freiraumplan | 231965-06 ST |
| 5.10.3 | Bonner Freiraumplan Hier: Gesamtstellungnahme zu den Änderungsanträgen und Fragen aus den Ausschüssen | 231965-08 ST |
| 5.10.4 | 2. FDP-Änderungsantrag: Beschluss zum Bonner Freiraumplan Antrag zur Vorlage 231965 | 231965-09 AA |
| 5.11 | Rheingärten – Vorstellung des finalen Konzeptes | 241029 |
| 5.11.1 | BBB-Änderungsantrag: Rheingärten – Vorstellung des finalen Konzeptes | 241029-01 AA |
| 5.12 | Beschlussvorlage zu muslimischen Grabfeldern auf dem Nordfriedhof | 241213 |
| 5.13 | Beanstandung eines Beschlusses der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 25.10.2023 | 230605-06 |

| | | |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 5.14 | Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien | 202220-17 |
| 5.15 | Entsendung von Vertretungen des SWB-Konzerns in Gremien der Beteiligungsunternehmen | 232288-03 |
| 5.16 | Nachbesetzung der Gremien bei anderen Körperschaften und Behörden, hier: - Kreispolizeibeirat | 201835-01 |
| 5.17 | Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen, hier: Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG) | 201884-01 |
| 5.18 | Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen, hier: Stadtentwicklungsgesellschaft Bonn GmbH (SEG) | 221550-16 |
| 5.19 | Vertretung der Bundesstadt Bonn in städtischen Beteiligungen; hier: Benennung der Verwaltungsvertreter | 202083-01 |
| 5.20 | Neues Quartier Bundesviertel – Wettbewerb Freianlagengestaltung nach RPW | 241663 |
| 5.21 | Zukunftsort Dransdorfer Berg, Eckpunkte zum Qualifizierungsverfahren und Benennung Preisgericht | 241692 |
| 5.22 | Änderung des Entgelttarifes und der Honorarordnung der Volkshochschule Bonn | 232120 |
| 5.22.1 | Änderung des Entgelttarifes und der Honorarordnung der Volkshochschule Bonn | 232120-01 ST |
| 5.23 | N-Vorlage zur 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundestadt Bonn. | 231744-03 |
| 5.24 | 47. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn | 241688 |
| 5.25 | 43. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn | 241689 |
| 5.26 | 46. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) | 241749 |
| 5.27 | Umsetzung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und Überarbeitung des Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn | 241902 |
| 5.28 | Grundsteuerreform: Grundsatzentscheidung über die (Nicht-) Ausübung der Option zur Einführung differenzierter Hebesätze für die Grundsteuer B ab dem 1. Januar 2025 | 241905 |

| | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 5.29 | Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2024 durch den Rat der Bundesstadt Bonn mit Wirkung zum 01.12.2024 | 241786 |
| 5.29.1 | Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels 2024 durch den Rat der Bundesstadt Bonn mit Wirkung zum 01.12.2024 | 241786-01 ST |
| 5.30 | Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes | 241574 |
| 5.31 | Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn | 241607 |
| 5.32 | Konzept "Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Bundesstadt Bonn" | 240435 |
| 5.33 | Anpassung des Stadtbahnkonzeptes 2026 | 241684 |
| 5.34 | Nachhaltige Kulturstrategie für die Bundesstadt Bonn 2035 | 241601 |
| 5.35 | Einrichtung einer Stelle im Bereich Vertrieb des Theater Bonn | 241726 |
| 5.36 | Bürgerantrag: Verzicht auf Reduzierung der Reinigungsintervalle im Stadt- bzw. Kurpark und Redoutenpark | 202065-04 |
| 5.37 | Anbringung von Zusatzschildern an Straßennamenschildern in Beuel | 240412-04 |
| 5.38 | Anbringung eines Hinweisschildes am Straßenschild der Löbestraße | 240454-03 |
| 5.39 | Ehrenbürgerwürde Paul von Hindenburg | 240769-01 |
| 5.40 | Prioritätenliste über die Ausstattung weiterer Bushaltestellen im Stadtgebiet Bonn mit DFI-Anzeigern | 241584 |
| 5.41 | Bonner Baupotenzialregister (B ² PR) als Projektidee im Rahmen eines Bundesförderaufrufs „Modellprojekte Baupotenzialregister“ hier: Beschluss über die Mitwirkung und Mittelbereitstellung | 241741 |
| 5.42 | Gesamtstädtisches Projekt „Umstellung auf SAP-S/4HANA“ | 241773 |
| 5.43 | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste VI/2024 | 241849 |

| | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 6 | Anträge | |
| 6.1 | FDP Antrag: Verbesserte Verkehrsführung Endericher Ei B56, Bauphase 2025/2026 | 241810 |
| 6.2 | BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck | 240406 |
| 6.2.1 | BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck | 240406-01 ST |
| 6.2.2 | CDU-Änderungsantrag: Vertrag mit der DMG- Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck Antrag zur Vorlage 240406 | 240406-02 AA |
| 6.2.3 | BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck; Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung | 240406-03 ST |
| 6.3 | BBB-Fraktion: Bezirksbeigeordnete | 241511 |
| 6.3.1 | Bezirksbeigeordnete | 241511-01 ST |
| 7 | Mitteilungen | |
| 7.1 | Neuplanung ZOB Bonn - Sachstand Bürger*innenbeteiligung | 232044-04 |
| 7.2 | Sachstand Melbbad | 241257 |
| 7.3 | Ergebnisse zum Verkehrsversuch Adenauerallee | 241641 |
| 7.4 | Wohnen in Bonn – konzertiertes städtisches Handeln zur Schaffung und Sicherung von Wohnraum und insbesondere zur Förderung von öffentlich geförderten Wohnungsbau | 241643 |
| 7.5 | Klimaplan-Steckbrief 4.2.1.1: „Klimagerechte Innenentwicklung und Nachverdichtung“ hier: Auftakt und weiteres Vorgehen | 241644 |
| 7.6 | Klimaplan-Steckbrief 4.2.2.1 „Entwicklung einer interdisziplinären Umsetzungsstrategie für die integrierte, klimafreundliche Quartiersentwicklung“ hier: Sachstandsbericht | 241651 |
| 7.7 | Wirtschaftsplan 2025 der bonnorange AöR | 241782 |
| 7.8 | Wahnachtalsperrenverband / WTV- Jahresabschluss 2023 | 241785 |
| 7.9 | Jahresabschluss 2023 der VEBOWAG | 241432 |

| | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 7.10 | Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 7/2024 | 241850 |
| 7.11 | Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung | 241931 |
| 8 | Aktuelle Informationen der Verwaltung | |

Bonn, den 29.10.2024

Katja Dörner

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung zehn Beschlüsse betr. „Beitritt der Bundesstadt Bonn zur NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH“, „Wirtschaftsplan 2025 der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA)“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen, Verspätungszuschlägen sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 109.129,18 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen, Verspätungszuschlag sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 52.052,52 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen, Verspätungszuschlag sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 77.668,71 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 68.814,65 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Verspätungszuschlägen sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 136.582,35 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen, Verspätungszuschlägen sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 678.853,93 EUR“, „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen, Verspätungszuschlag sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 78.882,77 EUR“ und „Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachforderungszinsen sowie Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 293.513,84 EUR“ umfasst.

Weiterhin werden zwei Mitteilungsvorlagen betr. „Bürgerantrag: Beitritt der Stadt Bonn zur Wohnungsbaugenossenschaft zusammenstehen eG“ und „VRS Tarifierungsanpassung ab 01.01.2025“ zur Kenntnis gegeben.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn finden: <https://www.bonn.sitzung-online.de/public/TO010?SILFDNR=2002945>. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Bundesstadt Bonn bei jeweils aktuell vorliegendem Einverständnis der Ratsmitglieder die Übertragung der Sitzung auf ihrem youtube-Kanal an: <https://www.youtube.com/user/BundesstadtBonn> .

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) folgende Allgemeinverfügung:

- I. Während der Veranstaltung „Bonner Weihnachtsmarkt“ vom 22.11.2024 bis zum 22.12.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu den in Ziffer 1. näher definierten Zeiten in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich (Gesamtfläche dieser Veranstaltung) untersagt.**

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer I gilt für folgenden Zeitraum:

22.11.2024- 21.12.2024

An Sonntagen bis Donnerstagen zur Uhrzeit:

11:00 Uhr bis 22:30 Uhr

An Freitagen und Samstagen zur Uhrzeit:

11:00 Uhr bis 23:30 Uhr

Letzter Tag (22.12.2024) von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Ausgenommen bleibt der Totensonntag (24.11.2024).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot aus Ziffer I gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

Friedensplatz (Hausnummern 1-16)

Vivatsgasse (Hausnummern 1-14)

Bottlerplatz (Hausnummern 1-12)

Mülheimer Platz (Hausnummer 1)

Windeckstraße (Hausnummern 1-7)

Münsterplatz (Hausnummern 1-30)

Poststraße (Hausnummern 26-36)

Remigiusplatz (Hausnummern 1-6)
Remigiusstraße 1-24
Sternstraße 67+69+71+73+79
Kasernenstraße 1

Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

II. Im überwiegenden öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO angeordnet.

III.

Jeder Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. I ist eine Ordnungswidrigkeit und wird entsprechend dem Bußgeldkatalog Konsumcannabis geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziff. I dieser Allgemeinverfügung und entgegen § 5 Abs. 1 KCanG öffentlich Cannabis im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumiert.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:
Zu Ziffer I.:

Vom 22.11.2024 bis zum 22.12.2024 findet die traditionelle Veranstaltung Bonner Weihnachtsmarkt im Stadtbezirk Bonn statt. Die frühesten Berichte über die jährlich stattfindende Veranstaltung gehen bis ins Jahr 1876 zurück, was den traditionellen Charakter des Weihnachtsmarkts verdeutlicht. Der Bonner Weihnachtsmarkt ist insbesondere bei den Bonner Bürger*innen, aber auch überregional, sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert.

Erfahrungsgemäß wird der Bonner Weihnachtsmarkt insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht. Aus diesem Grund beginnt der Weihnachtsmarkt an allen Veranstaltungstagen um 11:00 Uhr. Die Bundesstadt Bonn legt großen Wert darauf, die Veranstaltung familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u.a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen.

Die Besucher*innen des Weihnachtsmarktes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während des Bonner Weihnachtsmarktes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen. Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte,

kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird.

Außerdem soll in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen und jegliche negative Vorbildwirkung ausgeschlossen werden.

Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wurde der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter den Einschränkungen der Konsumverbote nach § 5 KCanG legalisiert. Gleichwohl ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Der Gesetzesbegründung nach ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. In Anbetracht der allgemeinen Zugänglichkeit des Veranstaltungsgeländes und des insbesondere Familien ansprechenden Angebotes ist anzunehmen, dass auch Minderjährige zugegen sind.

Das Publikum wird zu einem Großteil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen bestehen. Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in dem unter Ziffer I.2 aufgeführten Bereich statt. Hierbei handelt es sich um ein Misch-/Kerngebiet, das auch Wohnraum beinhaltet. Es werden an allen Veranstaltungstagen tausende Besucher*innen erwartet.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass Cannabis gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielflächen, Kinder- und Jugendeinrichtungen Cannabis nicht konsumiert werden, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 3 KCanG. Kraft Gesetzes gibt es zudem in Fußgängerzonen schon zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ein generelles Konsumverbot, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KCanG. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher*innen nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Für den Zeitraum vom Bonner Weihnachtsmarkt wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit aller Besucher*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher*innen vom Bonner Weihnachtsmarkt, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends auf dem Weihnachtsmarkt aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller*innen regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Weihnachtsmarktgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten

wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden Besucher*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Veranstaltungsfläche mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabiskonsumverbots im Veranstaltungsbereich. Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabiskonsumverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich vom Bonner Weihnachtsmarkt während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl von Besucher*innen genießen einen höheren Stellenwert, als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten.

Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

Zu Ziffer II:

An den Veranstaltungstagen müssen die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei im Interesse der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in der Lage sein, die angeordneten Maßnahmen, ggf. auch im Rahmen des Verwaltungszwanges, kurzfristig durchzusetzen. Auch aus diesem Grund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individualrechtsgut, wie Gesundheit, insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Warten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hier von Betroffenen.

Zu Ziffer III:

Darüber hinaus wird jeder einzelne Verstoß als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden, die gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 36 Abs.2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann.

Zu Ziffer IV.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

gez. Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

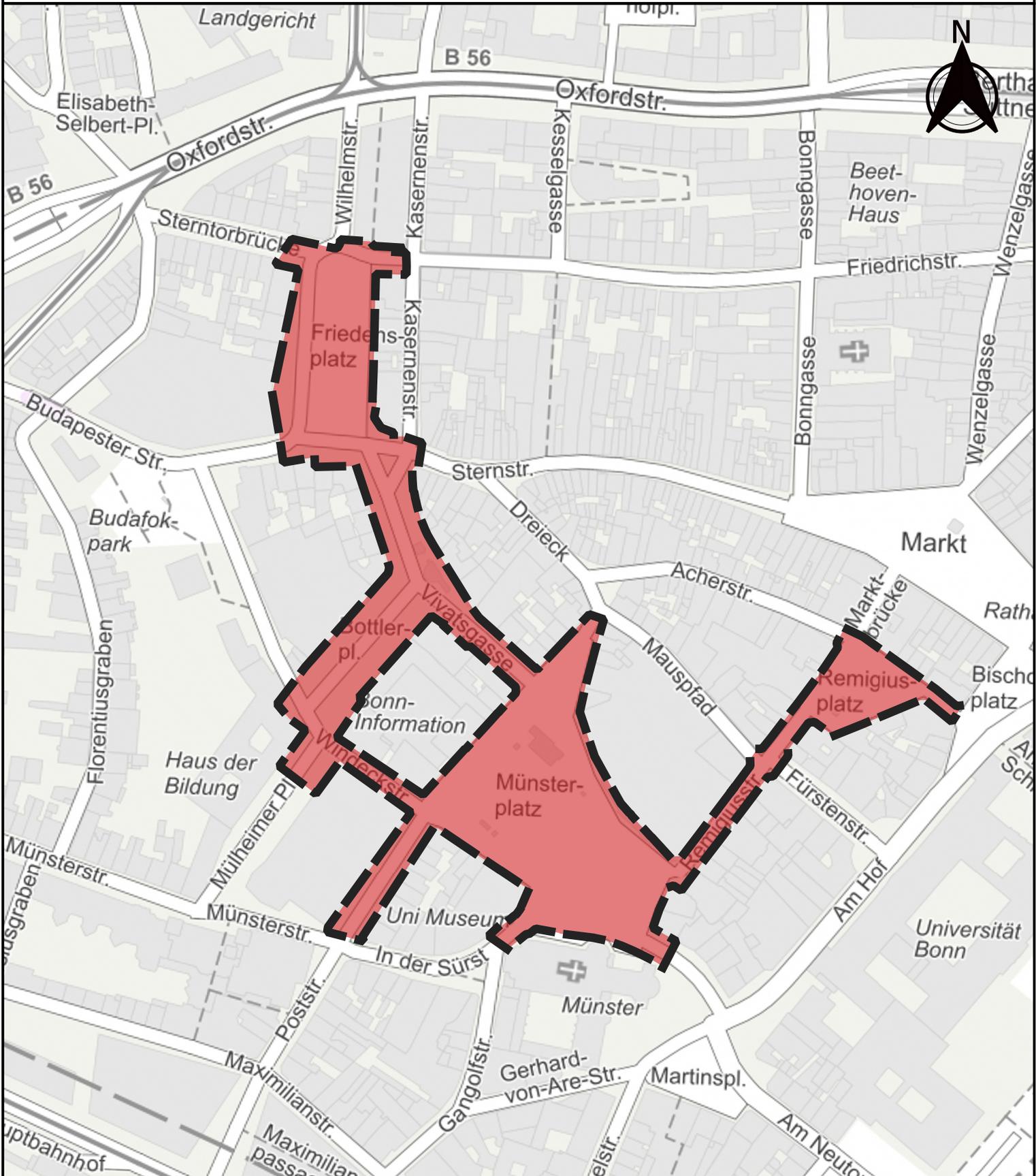
Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Cannabis gemäß §§ 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) anzuwenden.

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Während der Veranstaltung „Bonner Weihnachtsmarkt“ vom 22.11.2024 bis zum 22.12.2024 ist der öffentliche Konsum von Cannabis i.S.d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) auf der Gesamtfläche dieser Veranstaltung untersagt.

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum



2/2024 Tagesordnung

der 37. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. November 2024,
um 15:00 Uhr, in 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-
Kreises, Insel Silberau 1, Sitzungsraum

| | Tagesordnungspunkte |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A. | Öffentlicher Teil |
| 1. | Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Vertreter der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 36. Sitzung vom 21. März 2024 (01/2024) |
| 1.1 | Vorstellung des neuen Geschäftsführers der MVA Bonn GmbH, Herr Benedikt Stapper |
| 2. | Prüfung Jahresabschluss 2023 Gast: Dr. Dirk Iwanowitsch, Wirtschaftsprüfer der Nexia GmbH, Köln |
| 3. | Wahl der vorsitzenden Person der Verbandsversammlung und der Stellvertretung |
| 4. | Wahl des Vorstandes und der Stellvertretung |
| 5. | Haushaltssatzung 2025 |
| 6. | Angelegenheiten des Strukturbeirates |
| 7. | Sitzungstermine für das Jahr 2025 |
| 8. | Mitteilungen und Anfragen |
| 9. | Verschiedenes |

2/2024 Tagesordnung

| | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| B. | Nichtöffentlicher Teil |
| 10. | Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024 |
| 11. | Mitteilungen und Anfragen |
| 12. | Verschiedenes |

Bonn, den 30. Oktober 2024

gez. Prof. Dr. Detmar Jobst
Vorsitzender der Verbandsversammlung